

Verordnung

zur Änderung der Sechsten Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Sechste Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis - 6. CoronaSchVO BLK) vom 23. November 2021

vom 3. Dezember 2021

Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 24. November 2021 wird verordnet:

Artikel 1

(1) Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend von Satz 1 können Schüler an Förderschulen für geistige Entwicklung medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung einer Testung entgegenstehen.“

(2) In § 3 Absatz 5 wird die Wortgruppe „sowie während des Unterrichts für Schüler, solange sie sich sitzend an einem Platz aufhalten“ gestrichen.

(3) In § 3 Absatz 7 wird die Wortgruppe „sowie für Schüler, solange sie sich sitzend an einem Platz aufhalten“ gestrichen.

Artikel 2

Nach § 3 wird § 3a eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 3a

Testpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG

Auf dem Gebiet des Burgenlandkreises sind Beschäftigte in einer Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 Ziffern 1, 2, 4 und 5 IfSG verpflichtet, zwei Mal pro Arbeitswoche einen Testnachweis im Sinne des § 2 Ziffer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung dem Arbeitsgeber vorzulegen oder eine entsprechende Testung vor Ort durchführen. § 28b IfSG bleibt unberührt.“

Artikel 3

Nach § 4 Absatz 3 Buchstabe c, § 5 Absatz 1 Buchstabe c und § 5 Absatz 2 Buchstabe c wird jeweils das Satzzeichen Punkt gestrichen, das Wort „oder“ eingefügt und danach jeweils der Buchstabe d eingefügt und wie folgt gefasst:

„d) einen Testnachweis im Sinne des § 2 Ziffer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen oder eine entsprechende Testung vor Ort durchführen und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.“

Artikel 4

Nach § 5 Absatz 3 wird Absatz 4 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(4) Besucher von Kultureinrichtungen im Sinne des Absatz 1 sowie Zuschauer von Sportveranstaltungen im Sinne des Absatz 2 haben im gesamten Gebäude, auch sitzend an einem Platz, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Satz 1 gilt nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren und
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.“

Artikel 5

(1) In § 10 Absatz 1 wird in den Ziffern 8, 9 und 10 nach den Wortgruppen „§ 4 Absatz 3c“, „§ 5 Absatz 1c“ und „§ 5 Absatz 2c“ jeweils die Wortgruppe „oder d“ eingefügt.

(2) In § 10 Absatz 1 wird nach der Ziffer 10, die Ziffer 10 a eingefügt und wie folgt gefasst: „10a. entgegen § 5 Absatz 4 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt.“

(3) In § 10 Absatz 2 werden die Buchstaben c und d wie folgt neu gefasst:

„c) des Absatzes 1 Ziffern 7 bis 10 sowie 11 bis 14 jeweils 1000 EUR.

d) des Absatzes 1 Ziffern 10a sowie 15 jeweils 50 EUR.“

Artikel 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.burgenlandkreis.de in Kraft (Notverkündung).

Naumburg, den 3. Dezember 2021



Götz Ulrich
Landrat